

REGLEMENT ZUM EUROPA-STANDARD SPARTE TAUBEN

§ 1

Definition des Europa-Standards Sparte Tauben

- 1.1 Grundlage des Europa-Standards Tauben sind die Standards der Rassen der jeweiligen Standard bestimmenden Länder (SbL).
- 1.2 Das Konzept „Europa Standard“ setzt sich wie folgt zusammen :
 - die EE Rassenliste
 - das Verfahren zur Aufnahme einer Rasse in die EE-Rassenliste
 - das Änderungsverfahren für Standards
 - die für die Rassen festgestellte standardbestimmende LänderDas bei einer Rasse in der EE-Rassenliste gemeldete Ursprungsland mit ordnungsgemäsem Standard, der im Besitz der ESKT sein muss, ist das für die Rasse standardbestimmende Land.
- 1.3 Die Standards der Länder werden in einer der 3 offiziellen Sprachen der EE der ESKT, sowie den Standardkommissionen der EE-Mitgliedsländer zu Verfügung gestellt.
- 1.4 Die EE-Rassenliste wird jährlich oder gemäss Aktualisierung den Ländern zu Verfügung gestellt.

§ 2

Geltungsbereich

- 2.1 Der Europa-Standard Tauben deckt alle Rassen aller Gruppen der Rassetauben, ausser der Ziertauben (Wildtauben), ab.
- 2.2 Der Europa-Standard wird an EE-Ausstellungen (Europaschau der EE , rassebezogene Europaschauen) angewendet.

§ 3

Anerkennung von Rassen

- 3.1 Die Anerkennung erfolgt nach dem in der Spartensitzung 2005 beschlossenen „Verfahren zur Aufnahme einer Rasse in die EE-Rassenliste“.
- 3.2 Die Prüfungskriterien sind insbesondere:
 - Aspekte der Unterscheidung zu bestehenden Rassen in mindestens zwei Rassemerkmalen
 - Aspekte der Berücksichtigung des Standards des SbL
 - Aspekte des Tierschutzes
 - Aspekte der Ethik

§ 4

Bewertungssystem

4.1 An den EE-Ausstellungen wird mit dem EE-Punktbewertungssystem (90-97) bewertet.

§ 5

Definition des Ursprungslandes , bzw. des Standardbestimmenden Landes (SbL)

5.1 Als Ursprungsland gelten die Angaben auf der EE-Rasseliste.

5.2 Als SbL gilt die Angabe unter § 1.2.

5.3 Laut ESKT Beschluss von 1998 (TOP 3 b) ist bei Anerkennung zusätzlicher Farbenschläge ausserhalb des SbL eine Meldung an dieses zu richten.

§ 6

Seltene Rassen

6.1 Als seltene Rassen im Sinne des EE-Ausstellungsreglementes gelten alle, die innerhalb der EE selten sind; jedoch sollen Rassen, die regional stark verbreitet sind, nicht unbedingt als selten eingestuft werden.

6.2 Seltene Rassen werden in einer entsprechenden Liste durch die ESKT geführt. Die Liste wird jährlich überprüft und ggf. aktualisiert. Neu erzüchtete Rassen gelten nicht als selten.

6.3 Seltene Rassen sollten Länder übergreifend mit zusätzlichen Massnahmen gefördert werden.